



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.IV. Schweden exhibiren den Ständen ihr Project des Friedens-Executions-Haupt-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Sie dasjenige, so disfalls von Uns aus getreuester wohlmeinender Sorgfalt aller-
 Octob. unterthänigst gesucht und gebeten worden, in Kayserlichen Gnaden aufzunehmen
 und zu ponderiren, und sich solcher Gestalt hinwiederum allergnädigst willfährig zu
 erklären geruhen wollten, wie es der Sachen unvermeidliche auch Deroselben und des
 Reichs höchste Nothdurfft an sich selbst erfordert. Daran ic. Nürnberg, den 12,
 Novembris 1649.

1649.
Octob.

An die Römische Kayserliche
 Majestät.

§. IV.

Schweden
 exhibiren
 den Ständen
 ihr Project
 des Haupt-
 Recessus.

Jedoch machten endlich die Schweden einen Bruch durch den bisherigen Stillstand der Tractaten, und ließ der Präsidenc Ersklein, nebst dem Baron Drenstern, Donnerstags den 8ten Nov. die Reichs-Stände zu sich erbitten, wozu die Chur-Maynzischen, Altenburgischen und Nürnbergischen Gesandten, namentlich Meel, Thumshirn und Delfhausen, nomine omnium trium Imperii Collegiorum deputiret wurden, denen das sub N. I. hier anliegende Schwedische Project des Friedens-Executions-Haupt-Recessus mit dieser Erklärung insinuiret wurde: Daß Sie die Schweden, darüber mit denen Ständen, da man wolte eben so, wie in der Haupt Sache, zu Osnabrück und Münster geschehen sey, um so vielmehr zum

Schluß und deren Erläuterung zu gehen beflissen wären, weilen Sie der Kayserlichen vorfegliche procelationes und Hispanische darunter verborgene Machinationes dahero augenscheinlich spührten, indeme Sie von Ihr, der Schwedischen Armee, auf die 15000. Mann für Spanien besprochen hätten, welche, wann die exauctoratio & evacuatio zeitlich geschehe, entweder verlauffen, oder in die Spanische und Desterreichische Dienste gehen, und denen Ständen auf dem Hals liegen bleiben würden: Welche noch überdieß, in omnem eventum, denen Franzosen Garantie zu geben, in Gefahr stünden. Alles nach mehrerm Inhalt des, von dem Altenburgisch. Gesandten von Thumshirn, allhier sub N. II. verfassten Protocoll.

N. I.

Diß. Norimb. d. 8. Nov. 1649.
 per Mogunt.

Schwedisches Project des Friedens-Executions-Haupt-Recessus, den Deputirten von den dreyen Reichs-Collegiis exhibiret
 d. 8. Nov. 1649.

Im Rahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit,
 Amen.

N. I.
 Schwedisches
 Project des
 Friedens-Ex-
 ecutions-
 Haupt-Rec-
 cessus.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit und thun kund jedermänniglich, weme solches zu wissen vonndthen oder zu vernehmen fürkommet; Als wegen deren im Heiligen Römischen Reich vor vielen Jahren entstandenen lang-gewährten Kriegs- Unruhe, vermittelt Göttlicher Gnaden, zwischen denen höchsten kriegenden Theilen, auch allen denjenigen, welche Denenselben allerseits mit Bund oder in andere Wege beyständig gewesen, in Gegenwart, auch mit Zustimmung, Beyrathen und Einwilligung des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, zu Osnabrück und Münster den 24 Octobris verwichenen 1648ten Jahrs, ein allgemeiner Friede geschlossen, ins Reich publiciret, nachgehends auch ordentlich ratificiret, und unter andern in Instrumento Pacis Cæsareo-Suevicæ Art. 16. in fine bedinget worden,
 daß

1649
Octob.

daß die Abdankung der Vöcker und Abtretung der besetzten Plätze, in Zeit und Ordnung, deren sich die Höchst-commandirenden Generalitäten zu vergleichen, vorgenommen werden solle, zu welcher Vergleichung und Abhandlung dann des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg beliebet worden, dahin Wir Uns auch, wie nicht weniger der Römischen Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant, (tot. tit.) beydersseits in eigener Person erhoben und eingefunden; Und aber gleich zu Anfang der gepflogenen Conferentien sich befunden und vor nöthig erachtet worden, daß vor allen Dingen noch ehliche Hindernissen, um welcher willen man zu der Abdankung und Evacuation, als zu vollkommener Execution des geschlossenen Friedens, nicht gelangen können, bevorab in puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravamini aus dem Weg zu räumen, auch in etlichen puncten in etwas anderweitige Fürsorge zu thun; Immittels aber auch zu mehrer Versicherung der vollkommenen Friedens-Execution einige Präliminar-Evacuationes vorzunehmen nothwendig seyn müste; daß hierauf zwischen Uns und Hoch-besagten Herrn General-Lieutenants Duc d'Amals Liebden und Excellenz, in Krafft hierzu durch den Friedens-Schluß selbst, und dann von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Königlich-Majestät Majestät zu diesen Executions-Tractaten tragender Vollmachten, mit abermahligem Zuziehen, Einrathen und Verwilligen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu solchem Ende ebenfalls anwesender und bevollmächtigter Abgesandten, Räte und Bottschaften, auf reife vorhergehene Berathschlagung, auch gepflogene Unterhandlung, mit allerseits gutem Wissen, Willen und Belieben, forderst ein Interims- oder Präliminar- solchen dem Haupt-Recess von Wort zu Wort hernach einzuverleiben, dabey es nochmahlen ohngeändert gelassen wird, und dann hierauff ein endlicher Schluß, Vergleich- und Abredung getroffen worden, wie beydes hernach folgenden Wörtlichen Inhalts mit mehrern zu vernehmen, welche eben die Krafft, als der Frieden-Schluß selbst haben, und tam absentes quam presentes kräftiglich obligiren sollen, und lautet forderst der Interims- oder Präliminar-Recess von Wort zu Wort also:

1649
Octob.*Inferatur punctus Restitutionis.*

Hierauf nun zu vollständiger Execution des Frieden-Schlusses ist ferner vergeschlossen und verabredet, daß die zu Ende des Präliminar-Recessus berührte puncten und zu forderst die noch hinterstellte Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravamini in nachfolgender Ordnung und Terminen erörtert und exequiret werden sollen. Und zwar so viel Ihrer Kaiserlichen Majestät Königreich und Erb Lande betrifft, verbleibet es bey der sowohl in Instrumento Pacis gesetzten als im Präliminar-Recess wiederholten Regul und modo; In Krafft derselben sollen und wollen Ihre Kaiserliche Majestät nicht allein in puncto Religionis denen Schlesischen Fürsten, Ständen und Unterthanen, wie auch denen Herren Grafen, Landsassen und von Adel in Oesterreich unter der Ens, sondern auch allen übrigen in puncto restitutionis dasjenige, worzu Sie Krafft Si. Silesii etiam Principes & Si. Tandem omnes &c. cum §. §. seqq. verbunden, dergestalt gnädigst und zwar inner halb Zeit der dreyen Terminorum Exauctorationis & Evacuationis cum effectu nachdrücklich und vollkommentlich wiederfahren lassen, sie dabey gnädigst schützen und handhaben, damit sich einer oder der ander zu beschwehren nicht Ursach habe. Gestalt auch Krafft dieses nachfolgende Restituendi hierunter insonderheit und in specie begriffen sind, als:

Herr Baron Paul Revenhiller mit seines feiligen Herrn Bruders Kindern in ihre confiscirte und alienirte Güter, Vaarschafft und Schulden.

Ecc c

Herr

1649.
Octob.

Herr Baron Christian von Dietrichstein und Gebrüdere in das von dem Herrn Bischoffen zu Wien annoch vorethaltene Gut Ropt, und dann in andere ihres seeligen Herrn Vaters apprehendirte Güter, in Krafft der Universal-Amnestia; ohnerachtet aller darwieder einwendenden Exceptionen, &c.

1649.
Octob.

Herr Graff Georg Stephan von Würben, forderist für sich selbst, noch vor dem andern und dritten Termino Exauktionis, erstlich in die confiscirte Herrschaft Freudenthal und andere in Mähren und Schlesien gelegene Würbische Güter, zusamt derselben Recht und Gerechtigkeiten, Obligationen und andern Scripturen; 2) wegen seiner an die Stände des Fürstenthums Groß-Glogau habenden Prætenfionen der 14000. fl. welche Bezahlung ihm allein der Ursachen halber ist gesperrt worden, dieweil er in Königlich-Schwedische Dienste getreten: So wohl auch 3) die Verbot anderer des Herrn Graffens rechtlicher Processen wieder seine Debitores in Mähren und Schlesien zu cassiren, und fordersamste Justiciam zu administriren. Sodann im Nahmen und von wegen seiner Gemahlin: 1) in ihre, auf ihrer Herren Brüdere eingezogene Herrschaft Pefelich in Mähren, habende unterschiedliche Anforderungen; 2) Wegen einer von Dero seligen Herrn Vatern, ihrer Frau Mutter und ihr, zu gleichen Theilen, noch vor der Böhmischen Unruhe geschickten Obligation einer denen Mährischen Ständen auf Zins geliehenen Summa von 6000. Thaler Mährisch, welche bey demjenigen, der sie in deposito und Verwahrung gehabt, unter andern seinen confiscirten Gütern mit weggenommen worden; Dero wegen und zumahlen die Confiscationes in præjudicium Tertii & innocenti nicht geschehen können, der Frau Gräffin vor dem andern termino exauktionis & evacuationis billige Satisfaktion zu thun ist.

Herr Graff Carol Wenzel von Hoditz in seines seligen Bruders Zwenko von Hoditz ob practica Regiæ Majestati Sueciæ servitia eingezogene Güter Wohlzerniß und Beroditz in Mähren.

Die Raginische Gebrüdere in ihre Stamm-Güter Pirles, Wiel, Kischau, Bärenflow und Wißkopf samt allen Dorffschaften und pertinentien.

Die Herren von Schönau auch in possession der Herrschaft Kahlroth, Bentzen und Wilkau, eum pertinentiis und juribus zu maintainiren.

Obrister Valentin von Meyer in seiner ersten Frauen Justina Eben, wegen seiner getragenen Königlich-Schwedischen Dienste, vom Schlesiſchen Cammer-Fiscal zu Breslau angespochene Verlassenschaft.

Herr Obrister Jarislaw Kynsky in die von seiner seeligen Frau Mutter Esther Kynsky gebornen Freyherrin von Wezesoniz herrührende Erbschaften und Gerechtigkeiten beborab wegen des Residui eines bey deren an Herrn Graffen Tertsky um 36000. Thlr. alienirten Herrschaft Kastialoff erblseten, aber Ihme Herrn Obristen, wegen getragener Königlich-Schwedischer Dienste, vorethaltene Kauffschillingß.

Wenzel und Georg Kamezky Gebrüdere wegen zweyer Schuld-Posten, die eine von 18000. Böhmischer Rthlr. dem Wenzel Kamezky allein zuständig, die andere von 19000. Böhmischen Rthlr. neben denen Interessen beyden Brüdern gleich gehörig.

Herr Carol und sein Bruder Wolff Rudolff, Herr von Beschefowiz, in ihre wegen beschuldigten Anhangs an Ihre Königlich-Majestät zu Schweden und der

1649.
Octob.

derselbigen damahligen Concedirten, vom Herzogen von Friedland confiscirte Fidei-Commis-Gütere, Biskowiz, Loßkowiz, wie auch die respective Erb- und Lehen-Gütere Lühshausen und Augst, und andere väterliche bona & jura.

1649.
Octob

Herr Graff von Altheim.

Herr Obrister Odowalsky.

Nächst diesen jetzt mit Nahmen genannten werden unter obgesetzter General-Regel auch alle übrige, ob sie schon hierinn in Specie und mit Nahmen nicht exprimiret, wie auch diejenige so sich hiernächst noch weiter unterthänig gebührend anmelden werden, verstanden, daß Ihnen eben so wohl ihre würckliche Restitution obbesagter massen cum effectu gedenen und wiederfahren solle, und wird zugleich hierinn in genere die in Instrumento Pacis ratione Religionis in dem Königreich Böhmen und incorporirten, auch andern Ihrer Kayserlichen Majestät Erblanden bedingte Intervention und Intercession nachmahlen per expressum vordalten.

Was aber die im Heiligen Römischen Reich übrige Restitutiones belanget, ist folgende Ab- und Eintheilung in Terminen einmüthig beliebt und geschlossen worden, daß nemlich noch vor dem ersten Termino Exauktionis erdteret und exequiret werden sollen, und also in die erste Classen gehörig seynd, nachgesetzte Casus:

Prima Classis Restituendorum.

Die zu dem Römischen Reich gehörige, wiewohl noch bis dato gegen einem gewissen Stück Geldes mit ihren gewöhnlichen Dienst- und Unterthänigkeiten, die Sie dem Reiche schuldig, dem Königreich Böhmen, cum perpetuo religionis jure verpfändete Stadt und Graff Eger in Politicis & Ecclesiasticis in statum respective qui fuit ante hos motus & anni 1624.

Die ganze Untere Pfalz vor des Herrn Chur-Fürstens Pfalz Gräffliche Liebden ratione exercitii Augustanae Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. Augustanae Confessionis Confortibus ibidem, caeterisque desideraturis.

Die Obere Pfalz zusamt der Graffschafft Chamb von Chur-Bayern, Jurium Patronatus, Exercitii Religionis & connexorum, atque inde dependentium, ex regula & termino generali Art. 5. §. Quantum deinde, verl. Hoc tamen non obstante &c. in statum anni 1624.

Fremder Herrschafften Unterthanen in der Oberen Pfalz, in Specie Sulzbachische, Culmbachische, Nürnbergische u. contra Chur-Bayern ratione der Autonomiae, exercitii Religionis & praesens juris collectandi, hospitandi & similibus, und solcher Unterthanen völlige Restitution, in den Stand, wie sie sich in Ecclesiasticis & Politicis respective ante hos motus und Anno 1624. befunden.

Egliche Ein- und Ausländische Creditores contra Chur-Bayern, welche vor und in Anno 1618. auch hernach der Ober-Pfälzischen Landschaft Geld auf Verzinsung vorgeliehen, ohngeachtet des Anno 1626. gemachten Unterscheids, und so genannter ohnpassirlichen Liste, ihrer Zins und Capital halber, unter andern und in Specie Pfalz-Sulzbach, Johann Numüller, Ludwig Beyreuter, Hans Waldhausen, Hans Christoph Dallsteiner, Saugensfingerische und Kle-

Eccc 2

chische

1649.
Octob.

chische Erben, Schreiberische Erben, Joachim Christian Nau, Esaias Gumpelsheimer und andere Regensburgische Bürger, deren theils auch in eßliche eingezogene Häuser und andere Güter zu restituiren.

1649.
Octob.

Die Herren San-Erben des Hauses und Herrschaft Rotenberg, contra Chur-Bayern in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anni 1624.

Die Herren Burggraffen von Dohna contra Chur-Bayern und jetzige Inhabere ihrer in der Oberen Pfalz hiebevorn occasione belli confiscirten Güter, Fischbach und Rockenfels cum appertinentiis wie auch des Schwarzenbergers eines Hauses im Amberg und 10000. Teutscher Gulden, auf dem Commissariat der Oberen Pfalz stehend.

Herr Friederich Hoffer von Urfahren contra Chur-Bayern wegen vollkommener Belehnung des Gutes Kepschling.

Herr Hans Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern, wegen der heroes ob diversitatem Religionis verweigerten Belehnung des Gutes Hoppenau.

Herr Johann Christian Fuchs von Wolberg contra Chur-Bayern ratione des confiscirten Kauff-Schillings vor die von seinem seligen Vater dem Freyherrn von Niel verkaufte Güter.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern wegen des eingezogenen Schlosses und Hoch-Marck Heimhoff.

Cornelius Eisenmann contra Chur-Bayern ic. wegen tempore & occasione belli confiscirter 15000. Rthlr.

Georg Bader Weinhändler zu Regensburg contra Chur-Bayern wegen ihm zu Ingolstadt An. 1633. wider Kayserliche und Chur-Bayrische gehabte Paß Briefe an Wein und gewesnem Geld abgenommene 7191. fl.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Neuburg und Ekelwitz ic. wegen deren eingepfarrten Unterthanen und Filialen an verschiedenen Orten inhibirten Besuchung ihrer in den Sulzbachischen Aemtern gelegenen Pfarr-Kirchen und Administration der Sacramenten.

Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg ic. wegen aller annoch zwischen beyden Theilen unverledigter Gravaminum und Manutention bey dem bereits aufgerichteten Sulzbachischen Executions-Recess, welche Erledigung aufs wenigste noch ante exauktionis terminum angefangen und zu End und Execution zu bringen.

Hilpoltstein und Allerspergische Bediente und Unterthanen (worunter auch die Nürnbergische in denselben Aemtern begriffen) contra Pfalz-Neuburg ic. ratione libertatis conscientiae & exercitii Religionis, juxta terminum & regulam generalem.

Brandenburg Dnolzbach contra Pfalz-Neuburg ratione der allererst Anno 1628. reformirten Pfarr Bergen.

Die Herren Georg Albrecht und Johann Friedrich von Wolffstein, Freyherrn von Ober-Sulzburg, contra Pfalz-Neuburg wegen erst Anno 1627. ausgeschaf-

1649. geschafften Exercitii Augustanae Confessionis in denen bey der Pfarr und 1649.
 Octob. dazu gehörigen zweyen Filial Kirchen zu Ebenrieth, und dann des an gemachten Octob.
 Juris collectandi subditos der Freyen Reichs-Herrschaft Wolffenstein.

Waldeck contra Chur-Cöln ex Instrumento Pacis Articulo 4to §. Restituatur etiam Domus Waldeck &c. in die daselbst ex possessione vel quasi Anni 1624. zuerkannte Jura restituenda in der Freyen Graffschafft Dietingshausen &c. zu welchem Behuff die Commission an Chur-Mannß und Hessen-Darmstadt oder an dessen Stelle Braunschweig-Wolffenbüttel ad cognoscendum & exequendum zu ertheilen, wie auch die Herren Graffen der Virmontischen Possession zu versichern.

Brandenburg-Onoltzbach contra das Stifft Würzburg &c. wegen der post annum 1624. turbirten Jurium Ecclesiasticorum und des Exercitii Augustanae Religionis zu Neuß aufm Berg Wenlandesheim, Thillichshheim und dessen Filial Hemmersheim, Hoehesfeld, Sichernau, Albershoffen, Nidtelsee, Mayn-Stockheim, Buchbrunn, Liepprichshausen, Pfallenheim, Herboldshheim, Krautshheim, und Ingolstadt.

Herr Friederich Ludwig, und Herr Ferdinand Carl beyde Graffen von Löwenstein-Wertheim contra Stifft Würzburg simultanee & plenarie in die ganze Carthaus Teunau, gleich wie Sie oder Ihre Herren Patruj Anno 1624. in derselben vödligen Possession gewesen. Item, wegen von Würzburg noch anmassenden simultanei Exercitii Religionis auf den Dörffern Neupolshheim, Näsing und Berlesberg.

Hanau contra Würzburg wegen Stadt, Closter und Gymnasil Schlichtern samt deren Inraden.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg wegen der Pfarren und Kirchen zu Rügendorf, Dobra, Hausen, wie auch der Untertanen zu Neuen Sorg.

Evangelische zu Mainroth und dahin eingepfarrte, contra Bamberg, wegen Irerer Kirchen und Prediger Augspurgischer Confession.

Brandenburg-Onoltzbach contra Eichstedt wegen der Pfarren und Geistlichen Jurium zu Erachheim, Ober Schwanningen und Gölterkreut, wo nicht in primo termino möglich, jedoch ohnfehlbarlich in secundo termino zu exequiren.

Nürnberg contra Eichstedt ratione Juris collectandi subdiros.

Weissenburg im Nordgau contra Eichstedt &c. wegen der von Eichstedt noch vorenthaltenen zur Reichs-Pfleg selbst gehörigen Documenten, anmasseter Jurisdiction, und davon dependirenden Juris Collectandi & Hospitandi.

Gedachte Stadt Weissenburg contra den Herrn Land-Commendeur zu Ellingen, wegen der noch vorenthaltenen 24. Untertanen.

Erbach contra Edwenstein &c. ratione des Hauses Breyberg, dem Articulo 4to §. Domus Erbacensis &c. Instrumenti Pacis gemäß.

Nürnberg wegen des ohnerbürgerten Postmeisters in possessionem & Statum, in quo fuerunt ante hos motus, zu restituiren.

1640. Mompelgard contra Burgund wegen Clerval und Passavant.
 Octob.

1640.
 Octob.

Stadt Lindau mit Aufhebung der Jesuiter-Schul, Ausschaffung der Jesuiter und Capuciner so wohl aus der Stadt, als dem Stiff Lindau, der Bürger-schafft Restitution in Jus & usum armorum; Abstellung der neuerlichen Kriegs-Zöll; Nicht weniger auch wegen des ohnverbürgerten Post-Verwalters, alles in statum, qui fuit ante hos motus respective & Anni 1624. zu reponiren. In welchem aber von diesem Stücken die Restitution bereits erfolgt, hat es darbey billig sein Verbleiben.

Weglar contra Franciscanos wegen Restitution der noch ermangelnden Documentorum, deren halben an Chur-Maynz zu schreiben.

Baaden-Durlach contra Oesterreich Inspruck ic. wegen Hohen-Geroldseeck ic. in primo Termino, durch die Ausschreibende Fürsten an die Partheyen, daß Sie bey Verlust Ihres Rechts procediren, zu schreiben; Im übrigen verbleibt es bey dem in Instrumento Pacis präfigirten Termino quoad executionem.

Die Herren von Pappenheim contra Stiff Augsburg und Vice versa wegen der Kirch zu Grünenbach.

Diberach wegen eines daselbst bestellten Evangelischen Mesners.

Der Junge Herr von Freyberg-Justingen, contra Obristen Keller & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen, und ist derowegen denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten in dem Schwäbischen Crayß Commissio ad exequendum zu ertheilen.

Secunda Classis Restituendorum.

Vor dem andern Termino Exauktionis & Evacuationis, und also in die andere Classe werden gesetzt folgende Casus.

Brandenburg-Dnolzbach contra Herrn Grafen von Schwarzenberg wegen der Pfarren und darauf hergebrachten Jurium zu Scheinfeld, Chornheim, Sainshheim, Hüttenheim, Herresheim, Uffegheim, Bullenheim, Weigenheim und Geiselswindt.

Brandenburg-Dnolzbach contra Herrn Grafen Philipps von Pappenheim, wegen Evangelischer Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim.

Die Frau Gräffin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihrer Gnaden zu Sachsen-Gotha.

Rothenburg an der Tauber contra Herrn Marggraffen zu Brandenburg Dnolzbach wegen des strittigen Juris Collektandi auf den Rothenburgischen Gütern zu Brettheim, Insingen ic. und dem Amt Uffenheim.

Besagte Stadt Rothenburg contra Teutschen Orden wegen einer Obligation von 500. Gulden.

Nassau-Saarbrücken wegen der Eidster Clarenthal, Rosenthal, und Pfarr Mospach, deren Restitution von denen Commendanten in Frankenthal und Marus aufge-

1649. aufgehaltten wird, deswegen von Kayserlicher Majestät an den Gouverneur in 1649.
Octob. Franckenthal die behuffige Verfügung zu thun. Octob.

Herr Graff von Hsenburg contra Hessen-Darmstadt & vice versa wegen der Herren Graffen in Instrumento Pacis beschener Restitution, und dann von denselben eingeführten reformirten Religion im Flecken Gaisheim und anderer Orten, deswegen Commissio an Chur-Maynz und die Stadt Franckfurt ad cognoscendum & exequendum zu ertheilen.

Spener contra Dominicanos & Augustinianos wegen des öffentlichen exercitii Religionis in der Prediger-Kirch und des Glocken-Geläuts in der Augustiner Kirchen.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandte zu Hanau in die Anno 1624. gehabte Kirchen und Schulen, das Exercitium Religionis & communionem Magistratus juxta statum, qui fuit ante hos motus, deswegen die Execution an Württemberg und Baaden zu committiren.

Stadt Lindau contra Decanum Sanctæ Mariæ ad Scalas, wegen der in der Kirchen daselbst vom Herrn Decano beschehenen Turbationen und Veränderungen, worinn erst hochbenannten Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden die Execution aufzutragen.

Weissenburg am Rhein contra Præpositum & Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen Ihrer Pfarrer Unterhaltung, welche iisdem Dominis Commissariis zu recommendiren.

Friedberg in der Wetterau contra Augustinos Moguntinos wegen der abgeführten Kirchen Ornat, Documenten und anderer Verschreibungen, deswegen an Chur Maynz zu schreiben.

Hörter contra Abten zu Corbey, ratiõne der abgenommenen Kirchen Sancti Petri, und der Bruders-Kirchen auch anderer Attentaten in Politicis & Ecclesiasticis.

Die von Amelungen und Kannen, contra den Abten zu Corbey, wegen abgenommener Kirchen und veränderten Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen.

Röflerische Erben contra Chur-Bayrischen Cansler D. Nichel, wegen des Württembergischen Lehen-Guts Neidlingen.

Stadt Augspurg in allen ihren petitis und in specie ratiõne Carmelitarum, welche, wie sie notorie Anno 1624. sich daselbst nicht befunden, also auch fernher nicht daselbst zugebulden.

Ulm contra Desterreich Inspruck ratiõne der Pfarr Holzheim.

Ulm und andere Interessirte contra die Desterreichische Rätthe und Beamten zu Burgau, wegen des neuerlichen Zolls zu Straß und Pfalheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhobeter Zöll; Alles in statum, qui fuit ante hos motus, zu restituiren.

1649
Octob.

Ravensburg sowohl ratione des von denen Capucinern, durch öffentliche und wider Verboth verrichtete Predigt, verübren Excessus, als ratione rechtmäßig beschener Ausschaffung der Capuciner, darbey es sein Verbleibens; Zumahlen sie sich Anno 1624. daselbst nicht befunden, solchem nach auch ratione des Capuciner-Closters und Prediger-Hauses in statum Anni 1624. beyderseits zu stellen.

1649
Octob.

Dünckelspiel in allen Jahren nach bereits daselbst vorgegangener Execution noch befindlichen Gravaminibus, unter welchen das 6. die Celebrirung der Feyer-Tage, und das 8. die Lateinische Schul betrifft, nach dem statu Anno 1624. zu expediren.

Memmingen sowohl wegen des hiebevorn aufgedrungenen, ohnverbürgerten Post-Verwalters, als contra die Schwäbische Landvoigten wegen Ihrer Dorffschafften gegen der Zähler, angemutheten Neuen Calenders, gleichmäßig in den statum, qui fuit respectivo ante hos motus, & Anni 1624. zu setzen.

Catholici contra die Stadt Ulm wegen der Augustiner im Closter Wengen ꝛc. allegirter Observantz der Kinder-Tauff und Reihung des Sacraments bey denen Catholischen Bürgern und Inwohnern zu Ulm, in quantum scilicet dictam observantiam probare poterunt.

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Nach sowohl ratione privati exercitii Augustanae Confessionis als Jurium Civitatis.

Idem de Reformatis

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Edlin, sowohl wegen des exercitii Augustanae Confessionis, als Jurium Civitatis.

Idem de Reformatis.

Nachfolgende Casus die Fränckische, Schwäbische und Rheinische Ritterschafft betreffend.

Hans Veit Stibars zu Buttenheim hinterlassene Erben, sind wegen ihres confiscirten Ritter-Guts Saasensfahr zu restituiren.

Wolff Adam von Steinau zu Steinrück und mit-interessirte Meßbachische Erben sind wegen ihres von dem Chur-Bayrischen Obersten von Schönburg mit Gewalt occupirten Guts Ebersdorff zu restituiren.

Die von Hirschhorn wegen des Guts Walthurn und dessen Zugehör ꝛc. so confiscirt und theils Johann Philipp Leuben, theils denen Patribus Capucinis verehret worden, vom Stifft Worms wieder zu restituiren.

Die von Helmstädt sind in das Gut Ober-Ebesheim, so der Französische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hält, zu restituiren.

Tertia Classis Restituendorum.

Vom dritten Termin exauktionis & Evacuationis und also in die dritte Classen werden gezehlet folgende Casus.

Die

1649. Die Gräffliche Frau Wittwe zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff; 1649.
 Octob. und contra Chur Trier wegen der vier Freysbergischen Kirch Spiel sowohl auch
 wegen Alt-Kirchen, contra Ihrer Pupillen Gräffliche Agnaten, deswegen Octob.
 Commissio Executionis Ihrer Gnaden zu Hessen Cassel und der Stadt Edln
 aufzutragen.

Stadt Hildesheim und die Evangelische Landschafft in selbigem Stifft contra Chur-
 Edln als Bischöffen zu Hildesheim, wegen Emigration der Capuciner und
 anderer Ordens-Leute aus der Stadt, Closter Lampring und andern Orten; re-
 stitution der post Annum 1624. abgenommenen Kirchen- und Geistlichen Güter,
 auch Aufrichtung eines Consistorii, sowohl Besthaltung der zwischen den Bi-
 schöffen Ständen und Unterthanen in kleinem Stifft aufgerichteten Pachten; des-
 wegen Commission aufzutragen an Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Gna-
 den Gnaden zu Maynz, Magdeburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Corvey.

Die Frau Abtissin zu Köppel und die Evangelische Vorstehere, Stadt-Schultheiß,
 Burgermeister, Schöpffen, Rath und ganze Bürgerschaft zu Siegen contra
 die Anno 1624. erst eingedrungene Jesuiten, respective wegen besagtes Clo-
 sters und Stifftes Köppel, sodann der dreyen Kirchen zu Sichern wie auch Schu-
 len und aller appertinentien; Deswegen die Execution beyder Orten an
 Chur-Maynz und Hessen-Cassel zu committiren, darinnen ob facti notori-
 etatem & Documenta liquida schleunig zu procediren.

Sammtliche Evangelische Herren Graffen zu Nassau contra Herrn Graffen Jo-
 hann Ludwig zu Nassau-Hadamar, wegen von Herrn Graffen Johann Lud-
 wig eingezogener, zu der hohen Schul Herborn und andern milden Sachen ge-
 stifteter, Gefälle der Bräger Mühle und Closters Veselich, wie auch Restitution
 besagtes Closters. Item contra die Jesuitas zu Nassau Siegen ic. wegen eis-
 nes vorenthaltenen dem Herrn Graffen Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg
 zuständigen Steuer- oder Collecten-Buchs.

Stadt Essen contra die Frau Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen
 und Spital daselbst gehöriger schriftlicher Urkunden, Register, so wohlten auch
 curbitter Collectirung einiger Höffen

Der Rath zu Erfurt contra die Bürgerschaft daselbst in statum qui fuit ante
 hos motus.

Hervord contra Chur-Brandenburg, dieser Stadt Restitution halben Ihre Churs
 Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg vorher schriftlich zu ersuchen, und
 dann die Commission ad inquirendum & exequendum, secundum In-
 strumentum Pacis Chur-Edlins Durchlaucht und Herzogs zu Sachsen Lau-
 enburg Fürstlichen Gnaden aufzutragen.

Herr Georg Ludwig und Hieronymus Friederich von Freyberg, Frey-Herrn
 von Deppingen, contra die Oesterreichische Stadt Ehingen, wegen inhibir-
 ter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern zu Unter-Grüfingen, wie auch
 noch nicht geleisteter Partion der wegen der Wiesen, das Himmelreich genannt,
 und anderer erkauften Proßbergischen Güter, zur dasigen Stadt und Gammern-
 schwang ergangenen Decretorum restitutoriorum.

Idem contra Pfarr-Herrn zu Deppingen, wegen des grossen Zehendens daselbst.

Heilbronn contra Teutschen Orden wegen einer Obligation von 12000. Gulden.
 D d d d Besag-

1649. Besagte Stadt contra D. Walther Ackens gewesenen Canslers zu Heydelberg Erben; hernach aber wegen seiner andern confiscirten Verlassenschaft von den Königlich-Schwedischen damahls von der Stadt ausgebrachten 14000. Gulden deswegen vor allen Dingen der darüber angestellte Processus vermbg Instrumenti Pacis Art. 4. §. *Processus autem hactenus eo nomine &c. zu cassiren*, und das destinierte biennium erst a tempore executae pacis & insinuati Instrumenti Pacis ad Cameram Imperialem Aulamque Caesaream, anzurechnen.

1649.
Octob.

Gedachte Stadt Heilbronn contra Closter Rossel, wegen angemaßter Entziehung ihres daselbst Anno 1624. gehaltenen Juris Advocatiae und davon dependirenden Jurium.

Mehr gedachte Stadt contra Closter Schönthal und Reiskheim wegen eingeführter neuer Bedienten, in ihre in der Stadt habende bürgerliche Höffe, welches alles in statum anni 1624. beiderseits zu reponiren.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal wegen einer Schuld-Post von 32000. Gulden, weil dieses ein Casus plane similis, mit obigem der Stadt Heilbronn contra D. Walther Ackens Erben; Also bleibet es auch bey selbiger Decision und Verordnung, welches gleichmäßig von allen andern dergleichen etwa noch einkommenden Casibus zu verstehen.

Herrschaft Limburg contra den Teutschen Orden zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Weinzehenden zu Eilbach.

Quarta Classis Restituendorum.

In die vorige Zeit der dreyen Monathen, als in die vierte Classen, gehören alle übrige Casus, welche in obgesetzten dreyen Terminis nicht specialiter begriffen; aber dennoch in dem hiebevorigen extradirten Catalogo Restituendorum entweder bereits einkommen, und ad tres Menses remittirt, oder aber seithero nach fertigtem Catalogo eingegeben worden, oder doch ante primum Exauctorationis terminum einkommen möchten, als da unter andern sind:

Die übrige Casus die Evangelische Schwäbische, Fränkische und Rheinische Ritterschafft betreffend.

Stadt Landau contra Obrist-Lieutenant Eölsig, als Innhabern der hiebevorigen abgepreßten Obligation von 4625. Gulden und 5. Guld. Brieff.

Besagte Stadt Landau contra die Innhabende Herren von Hoheneck wegen dreyer andern Obligationen.

Stadt Weissenburg am Rhein contra den Herrn von Hoheneck, anjeko Chur-Mannischen Burggraffen zu Starckenburg wegen einer abgedrungenen Guld-Verschreibung.

Gedachte Stadt Weissenburg contra des Freyherrn von Burg Freystrits Erben wegen eines abgendsichtigten und auf dem Land ob der Enns 10000. Gulden Capital besagenden Guld-Brieffs.

Ritterschafft in Schwaben des Viertels Kreichgau, wegen unterschiedlicher generaliter angegebenen Gravaminum, darüber die Crappi-ausschreibende Fürsten zu cognosciren und nach dem Instrumento Pacis zu exequiren.

Baden.

1649.
Octob.

Maaden-Durlach contra Chur-Pfalz Heidelberg wegen der Kellerey Pforzheim und Graben.

1649
Octob.

Eberstein contra Bronsfeld, Ihme Graff Philipsen zu Eberstein des Aeltern hinterlassene Erbschafft; worüber die Crayß-ausschreibende Fürsten zu cognosciren und nach dem Instrumento Pacis die Execution vorzunehmen.

Idem contra die Abtissin des Closters Frauen Alp u. restitution des halben Theils selbigen Closters und angehöriger Graffschafften betreffend durch hochermeldte Crayß-ausschreibende Fürsten zu exequiren.

Das freye Reichs-Dorff Althausen contra den teutschen Orden zu Mergentheim, wegen ihrer turbirten Freyheit in Ecclesiasticis & Politicis.

Herr Georg Friedrich Erbschenden zu Limpurg für sich und seinen Herrn Bruder, contra Dohm Capital zu Würzburg, wegen ihres turbirten Cent-Geichts zu Sommer- und Wintershausen 2.) Dieser entzogener Hoff und etlicher Hüben; 3.) verhinderten Juris collectandi und anderer entzogener Limpurgischen Bürger zu Sommershausen von verschiednen Weinbergen; 4.) Die Zehend Befreyung der Pfarr-Aecker zu Westheim.

Die Stadt Schweinfurth contra Herrn General-Feld-Marschall Hazfeld, wegen abgenöthigter Wein- und Getreid-Zehenden, wie auch etlich hundert Morgen Gehöls, das Pestig genannt.

Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenhal, contra die Regierung zu Dieß, in die Anno 1624. gehabte Possession besagtes Closters.

Kniphauische Erben und Interessirte contra Herrn Antoni Günther Grafen zu Oldenburg, in die Ihnen occasione belli eingezogene Herrschafft Inn- und Kniphausen.

Herrn Grafen von der Lippe contra den Abten zu Knechtstade daselbst hieses vorn eingesezten Priorn, wegen der noch von Ihme vorenthaltenen zum Closter Cappel gehörigen Brieff-Bücher, Register und andern Documenten.

Herr Daniel von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda in einige eingezogene Güter.

Evangelische in dem Fürstenthum Jülich und Berge.

Die Ritterschafft in Francken Orths Rhön und Werra contra Herrn Abten zu Fulda, wegen ihrer angefochtenen Immedietät und Landsässerey.

Herr Ernst Günther Graff zu Bentheim wider die tempore belli unter den Einquartierungen in das Closter Arens, wegen eingedrungene Religiosos.

Des Herrn Grafen von Oldenburg Restitution aber contra die Stadt Bremen ratione des Weiser-Zolls betreffend, weilen die Partheyen in gültlicher Handlung stehen; Als ist derselben Ausgang zu erwarten.

Und solches alles mit denen dem Instrumento Pacis, auch darauf fundirten Kayserlichen ediction und obgesetztem Interims- oder Præliminar-Recess einverleibten Conditionen, Executionen und Straffen.

Welche jetzt gefezte Eintheilung der Castum in die vier benannte Classes und Terminos nicht diesen eingeschränckten Verstand haben sollte, als ob nicht ein oder anderer Casus, wo es füglich seyn kan, sollte auch vor deren bestimmten Termino exequirt

1649.
Octob.

quirit werden. Wie nicht weniger bey jedem Casu die Specificatio Gravaminum nicht dahin gemeynet ist, ob solten die vielleicht sich bey ein oder andern Restituendo mehr ereignete Beschwerden, sondern es sind die Termini allein ad excludendam omem ulteriorem dilationem angesehen, und sollen auch die übrige ohnspecificirte Gravamina eines jeden obbenannten Restituendi, nach Gelegenheit und wo nicht in tribus terminis, doch in tribus mensibus ab iisdem Commissariis erdteret und exequiret werden, wie dann auch den Executions-Commissariis allerdings frey gestellet bleibt, auch von den Terminis ad cognitionem & executionem zu schreiten. Dessen sich dann die Restituentes, welche bis dato termin über termin gehabt, nicht zu beschwehren, noch mit ihrer Entschuldigung, als ob dergleichen termini in ipsorum favorem werden angesehen, zu hören seyn.

1649.
Octob.

Und sind zu gänglicher Abhandlung solches puncti Amnestiae & Gravaminum als Deputati verordnet.

N. N. N. N. N. N. N.

Dardurch aber solle denjenigen welche in besagter Zeit usque ad primum terminum nicht einkommen, deswegen die Restitutio nicht gar abgeschnitten, sondern Ihnen hiemit expresse reservirt und vorbehalten seyn, Ihre Nothdurfft hernach bey denen Crayß Ausschreibenden Fürsten oder gar bey Kayserlicher Majestät, doch alles nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gebührend vor und anzubringen, welche dann damit sollen gehdret, allerdings nach dem oben im Präliminar-Recess vorgeschriebenen modo summarie darinn verfahren, und zu schleunigster Restitution verhoffen; Was aber bishero bereits decidirt und exequiret oder auch verglichen, und in diesem Haupt-Recess nicht anders verordnet oder erläutert, darunter neben denen die im Herzogthum Württemberg und andern Orten vorgangene Executiones auch specialiter zu zehlen die Executiones und Vergleich in Sachen der Chur-Pfälzischen Restitution, welche nachmahln verbleibet, wie sie in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittels unserer Interposition zwischen den Chur-Bayrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unterpfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürstens in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Obern-Pfalz an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Maximilian Liebden deponirter renunciation auf die Obere Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graffen zu Heidelberg, Seiner Liebden die Kayserliche Commissio restitutoria zu Händen geliefert, auch Schloß und Stadt Heidelberg samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero innehabten Aemtern in der Untern Pfalz würcklich restituirt worden; So dann mehr Hoch-befagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Gräffliche Durchlauchten Liebden mit einem mit der Chur-Fürstlichen Würden gemessenen Erz-Amt, Titul und Wappen, auch was deme anhängig, versehen werden; immittels aber und bis dieses erfolget, Seine Liebden, vermdge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappen gebrauchen; ein solcher Titul auch von der Römischen Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs dero selben gegeben werden solle; Alles nach Inhalt angezogener respectiver ratification, renunciation, restitutionis Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nachmahls allerseits ratificiret und confirmiret wird.

Was sonst in Articulo Instrumenti Pacis §. Præterea & §. Cum autem &c. Ihre Chur-Fürstlichen Durchl. des Herrn Pfalz-Graffen Königlich Frau Mutter Liebden wie auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Herren Gebrüder und unter denselben dasselbe, was mit des Herrn Pfalz-Graff Philipp's Liebden verglichen, auch Fräulein Geschwistern zu gute verordnet, soll von Ihre Kayserlichen Majestät nichts desto weniger, besage jetztgedachten Frieden-Schlusses, in allen vollkommentlich, und ohne einige Exception vollzogen und præstiret werden.

Die

1649. Die Herrschafft Teuffenbach vor des Herrn Graffen Ludwigs zu Löwenstein
 Octob. Gemahlin. 1649.
 Octob.

Baaden-Durlach wegen der Dominicaner und Franciscaner im Pforzheim-
 schen.

Pfalz-Weidens contra Chur-Trier in Ecclesiasticis & Politicis secun-
 dum art. 4. Instrumenti Pacis §. Princeps Leopoldus Ludovicus.

Rhinabrigische Capitulation.

Evangelisches Capitularium zu Straßburg.

Herr General Degenfeld contra Herrn Probst zu Ellwangen 7. Jul. 1649.

Stadt Nalshen contra Herrn Probst zu Ellwangen besage recessus de dato
 Norimbergæ 22 Julii 1649.

Rhelinger zu Augsburg.

Stenglische Kinder daselbst contra Kayserlichen Post-Verwaltern David
 Freyern.

Kauff-Beyern so wohl ratione der ausgeschafften Jesuiten, als auch des er-
 setzten Rahts, besage Recessus (außerhalb des Angehängten Reservats, so hiemit,
 als dem Instrumento Pacis entgegen, cassi, et) de dato Kauff-Beyern 23 April.
 1649.

Die Herren Graffen von der Lippe contra Jesuitas ratione Falckenhagen.

Beide Reichs Dörffer Gochsheim und Sausfeld contra Würzburg, be-
 sage Recessus de dato Schweinfurth den 14 Aug. 1649.

Herr Friedrich Ludwig, Graff zu Löwenstein-Wertheim contra seinen
 Herrn Vettern Herr Ferdinand Carl, in die halbe Graffschafft Wertheim.

Herr Graff Joachim Ernst zu Dettingen in das Kloster Christ-Garten
 und andere Ecclesiastica und Secularia vermög Instrumenti Pacis Art. 4 §. Jo-
 achimus Ernestus &c. darunter auch die Pfarre Dettingen in specie betreffend, In-
 haltis Recessus, datirt Dettingen 22 May. 1649.

Herr Ludovicus Camerarius contra den Abt auf den Müdichs-Berg und Hans
 Erich von Münster.

Dieses alles und was noch weiter per Deputatos innerhalb der drey Monachen,
 oder doch durch die Ausschreibende Fürsten, so wohl ihres eigenen als neben gelegener
 Crayses, dem Instrumento Pacis, auch präliminar und Haupt-Recess gemäß de-
 cidiret würde, soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwieder nicht an keinem
 Ort, Kayserlicher Hoff-Cammer oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mö-
 gen, auf keinerley Weiß noch Weg angenommen, sondern Simpliciter abgewiesen,
 insonderheit aber de facto einige turbationes nicht vorgenommen werden.

Und wird hiemit auch diesem Recess specialiter einverleibet, und zugleich con-
 firmirt, derjenige Vergleich, welcher zwischen der Catholischen und Evangelischen Bür-
 gerschaft des heiligen Römischen Reichs Stadt Weyl, vermittels Interposition Ih-
 rer Gnaden Herzog Eberhard zu Württemberg mit beeder Theil Belieben den 18.
 May 1633. in Ecclesiasticis & Politicis getroffen, und gleichdamahlen dem allge-
 meinen Friedensschluß einzuverleiben von beeden Theilen begehret und verglichen wor-
 den.

Deßgleichen wird auch die Stadt Rempten wegen demolirten Klosters vermd-
 ge Art. 4. §. A dicta tamen unversali restitutione, von aller Anspruch des Herrn
 Prä-

1649. Prälaten und Convents daselbst, auch sonst mämmiglich, befreuet und ledig gehalten;
 Octob. welches auch auf Straßburg, Erfurt und andere dergleichen Casus zu verstehen.

1649.
 Octob.

Und sintemahlen de *actibus mere voluntatis* Streit fürgefallen, ob und was gestalt dieselbe bey vorgangenen Ordinationibus der Geistlichen pro possessione zu halten, bis zu dessen Hinlegung beliebet, daß die von Adel Gemeinen und Unterthanen, auch andere, welche bishero nicht aus einer Schuldigkeit, sondern aus ihrem selbst eigenem Willen und arbitrio die Ordinationes ihrer Geistlichen von ein oder andern Orts Consistorio gesucht, bey solcher ihrer Freyheit noch mahlen zu lassen, und um eine oder mehr bisher ganz frey willkürlich exercirten actuum willen, keine possession zu erzwingen, hingegen aber auch diese Decision sich weiter nicht, als bloß allein ad actus Ordinationis erstrecken, und es sonst billig bey dem nudo facto possessionis seyn verbleibens haben, auch darinn die Restitutio fundirt seyn solle. Nicht weniger ist die vorgefallene Frage de *Civitatibus Mixtis*, ob darinn jedem Theil von beyden Religions-Berwandten frey gelassen seyn solte, Ihre Kirchen und Gottesdienste nicht allein mit selbst beliebender Anzahl der Geistlichen, sondern auch mit allerhand Ordens-Leuten zu bestellen, auch nach Belieben neue Kirchen, Eißter und Schulen aufzubauen, oder die Alte zu erweitern, aus bewegenden Ursachen dahin resolviret und entschieden, daß es bey beyderseits Religions-Berwandten allerdings in statu Anni 1624. und damahlen würcklich hergebrachten Exercitio und Possession zu lassen, und über damahl gehabte Anzahl keine mehrere Geistliche auch keine neue Orden eingeführt werden, auch jeder Theil mit damahlen ingehabten Kirchen, Eißtern und Schulen sich contentiren und vergnügen solle.

Weil auch bey denen bereits vorgangenen Executionen vieler Orten die zu den restituirten Gütern gehörige und andere Documenta nicht allein nicht restituiret; sondern auch die vermöge Frieden-Schlusses wieder weg gewesene, sonderlich Geistliche, sich annoch der Titul deren bis dato ingehabten nunmehr aber ihren Eigenthümlichen Herren restituirten Stiftern, Eißtern und dergleichen vergebentlich und vermessentlich anmassen, andere darwieder ohnzüemliche und in Instrumento Pacis verworfene Protestationes hin und wieder einschieben; Als verbleibet es solcher angemassen Protestationen auch ohnzüemlicher Gebrauch der Titul halber, vermöge Instrumenti Pacis und des obigen Præliminar-Recesses auf der offenbahren Nullität, daß nehmlich solche weder jetzt noch ins künftige den angemassen Præjudiciren nichts vortragen, hingegen aber auch den restituirt im wenigsten nicht præjudiciren sollen. Was aber die vorenhaltene Documenta betrifft, solle einem jeden Interessenten, der solches begehren wird, offene Patent ertheilt werden, daß die Detentores derselben bey der dem Instrumento Pacis einverleibten Straffe *fractæ pacis* an ihren Personen, Haab und Gütern zu exequiren, solche restituiren und jedes Orts Obrigkeit, auch wo sie betreten werden, dieselbe darzu bey obbenannter Straffe anhalten, und darüber kurz oder lang dergleichen Documenta vorbrächte, und darauff in favorem der Detentorum nichts erkannt, sondern dieselben dem Restituito ohne allen Entgeld oder Gefahr eingewortet werden; wie dann nicht weniger auch diejenige, welche sich weiter mit Protestationen wieder den Frieden-Schluss, Præliminar- und diesen Haupt-Recess, auch vorgenommene Executiones aufhalten, so dann auch deren Ihnen keines weges gebührenden Titul anmassen würden, mit gleichmäßiger Straffe *fractæ pacis* angesehen werden sollen; Welches alles dann durch ohne das gut befundene Patenta, in denen zugleich alle attentata, disputaciones, Predigten und andere Contraventiones Instrumenti Pacis beyernsten Straffen verboten, und jedes Orts Magistrat anbefohlen werden solle, die Contraventores nach Gestalt der Contravention und des Edicti secundum Instrumentum Pacis mit Exemplarischen Straffen anzusehen, in das Römische Reich ehestens zu publiciren.

Extensio Amnestie:

Ein-

1642. ^{1649.}
 Octob. Universal-Amnestia möchte in Zweifel gezogen werden, wie weit dieselbe ratione ^{1649.}
 Octob.

Sintemahlen auch beyestlichen über der in Instrumento Pacis geschlossenen termini ad quem, weil bereits eine geraume Zeit a tempore conclusæ & ratificatæ Pacis verlossen, zu verstehen seyn möchte: Als ist einmüthig beliebt worden, daß solcher Terminus wie zwischen denen hohen kriegenden Theilen und Chur Fürsten und Ständen des Reichs selbst, und allen denjenigen, welche ein oder dem andern Theil mit Verbindniß oder in andere Wege beygethan und anhängig gewesen, (unter welchen denn insonderheit die Frau Land-Gräffin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden) also auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officier, auch gemeine Soldaten zu Ross und Fuß und insgemein auf alle Civil- und Kriegs-Bediente a tempore conclusæ Pacis bis auf heutigen Tag und noch fürter von dato dieses Haupt-Schlusses 2. ganzer Monat lang zu verstehen, und zu extendiren, doch daß hingegen auch nach Anleit des Instrumenti Pacis und der höchst commandirenden Generalitäten, auch der Herren Generalen und hoher Officier Ordre gemäß gelebet und darwieder keine excess verübet werden; Allermassen ein solches die Römisch-Kayserliche Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände, durch gewisse Parenta, deren man sich bereits allhier verglichen, wie in dem ganzen Heiligen Römischen Reich in eines jedweden Territorio absonderlich, also auch in dem Römischen Reich und incorporirten auch andern Ihrer Majestät Erb-Landen, zu publiciren und Chur-Fürsten und Stände darüber fest und unverbrüchlich zu halten auf sich genommen, zugesagt und versprochen haben.

Hiernächst wird der *Punctus Satisfactionis* und die darinn enthaltene Disposition ratione Summarum, wie sowohl dieselbe in den 3. Zahlungs Terminen baar erleget, als auch wie die von der 4. und 5ten Million in den vier Obern Crayfen hinterbliebene NN. mit einer Bestung würcklich verassecurirt werden, sammt den Conditionibus inferirt.

Punctus Exauktionis.

So viel dann nun die würckliche Abdank- und Abführung der Wlecker betrifft, ist dieselbe in 3. gewissen Terminen nach dato dieses Schlusses von 14. zu 14. Tagen fürzunehmen, und also in 6. Wochen zu absolviren geschlossen, auch von denen höchst commandirenden Generalitäten einander derentwegen wie auch wegen deren bereits präliminariter abgedankten, gewisse Designation, Ausheil und Versicherung zugestellet, und davon, soviel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs mit concernirt, der Anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum Communication gethan worden, darbey es nochmahls sein Verbleibens.

Punctus Evacuatiois.

Anlangend aber die Evacuatio der besetzten Plätze, sollen über diejenige, welche bereits präliminariter evacuirt, und im obeerweilten Interims-Recess mit Nahmen genennt, denen seithero die Stadt Eger auch beygethan, und ebenfalls präliminariter jedoch dergestalt evacuirt worden, daß sie zusamt dem Crayß in dem Stand, in welchem sie sich damahls ratione Exercitii Augustanae Confessionis befunden, dabey ohn einige Turbation oder Hinderniß bis zu endlicher allhier beschehender Decision ihrer plenariæ restitutionis sollen gelassen werden, noch weiter nach Vergleichung der dreyen Terminen, in dem ersten, welcher ist der 14. von dato dieser geschlossenen Tractaten und also der Tag . . . Monats . . . evacuirt, und jeder Ort seinem rechtmäßigen Herrn wieder eingeräumt werden, nach folgende Plätze:

In-

1649.
Octob.

(Inferantur.)

1649.
Octob.

Punctus temperamenti Franckendaliae.

Und sintemahlen vermöge allgemeinen Frieden-Schlusses des Herrn Chur-Fürsten, Pfalz-Graffen Carl Ludwigs zu Pfalz Heidelberg Liebden, die Bestung Franckenthal ex Capite Amnestiae vor allen Dingen solle restituiret und folgsich auch in diesem ersten Termino evacuiret; jedoch aber, und weil es für disfalls nicht füglich hat können zu Werck gesetzt werden: Als hat man sich so wohl mit Hochgedachten Herr Chur-Fürsten Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Liebden, als auch wegen der Cron Frankreich hiebey verfliehenden Interesse mit denen Königlichlichen Herren Franckbischen ad interim in gewissen Temperamentis auf Bennisfeld und Ehrenbreitstein folgender Gestalt verglichen.

(Inferantur.)

In dem andern Termin, welcher ist der 14. Tag nach dem ersten, benanntlich der . . . Tag Monats . . . nachfolgende Pläge:

(Inferantur.)

In dem dritten Termin welcher ist der 14. Tag nach dem andern, nemlich der . . . Tag, Monats . . . folgende Pläge.

(Inferantur.)

Das also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen Handlung, innershalb 6. Wochen vollkommenlich abgerichtet seyn solle. Alles nach Inhalt obangezogenen Præliminar-Recesses zu verstehen, wie dar in oben mit mehrer enthalten. Wie es dann im übrigen bey obangezogenem oben von Wort zu Wort einverleibten Præliminar-Recess sein ohngeändertes Verbleiben hat, darauff man sich nochmahlen verbündlich beziehet.

Extensio Garantie generalis, Confirmationis & Ratificationis Pacis.

Vor allen Dingen aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar-als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis als ein Effectus à sua causa dependiret, und dannenhero gleichmäßige Krafft, Wirkung und Sicherheit, als der Frieden-Schluß selbst, billig haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle: Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia generalis durchgehends mit allen jeden ihren Dispositionibus, Assurationibus, Clausulis, und Verwahrungen, auch auf diesen Præliminar-und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Wirkung Krafft und Verbindung dahin verstanden, wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Articulo 17. per totum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Frieden-Schlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß stat finden, haben und behalten solle, nicht anders, als ob berührter Articulus 17. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inseriret und wiederholet worden wäre, ausserhalb daß disfalls der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Ratificationes in bereits obgedachter und verglichener Form, von dato der Höchst-commandirenden Generalitäten sowohl auch der anwesenden Herren Chur Fürsten und Stände Räte, Gesandten und Bothschaften subscription und sigillation dieses Executions-Schlusses innerhalb 14. Tagen oder beym Anfang des andern termini Exauctorationis & Evacuationis allhier extrahirt, sowohl auch das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürstent
und

1649.
Nov.

und Ständen, von erst-berührten dato subscriptionis innerhalb N. N. respective an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Reichs-Hoff-Rath und allen andern eines jeden Standes Hoff-und andern Gerichten pro norma perpetua iudicandi behdriger massen insinuiret werden sollen.

1649.
Nov.

Dessen zu wahrer Uthkund und ohnderbrüchlicher Festhaltung haben im Nahmen Ithro Königlich Majestät Wir aus habender Vollmacht diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insignel bekräftiget, und des hierzu ebenmäßig bevollmächtigten Kayserlichen Herrn General-Lieutenant Duca d'Amalfi Liebden und Excellenz, von welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Dero Hand und Siegel empfangen, auslieffern lassen. Geschehen in des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg den *****

Salvo jure addendi, minuendi,
corrigendi.

N. II.

Protocollum d. d. 8. Nov. 1649. über das von den Schweden extradirte
Project des Haupt-Recessus.

N. II.
Protocollum
über Extradi-
rta über den
von Schweden
projicir-
ten Haupt-
Recess.

Als der Königlich Schwedische Präsident Erskent, und Baron Orensfreit von dem Reichs-Directorio begehret, er solte noch einen Gesandten aus dem Fürstlichen Collegio, und einen aus dem Städte-Collegio zu sich erfordern, denn Sie wegen des Herrn Generalissimi etwas zu proponiren. Als nun Ich als Fürstlicher Sächsischer Altenburgischer und Herr D. Delhasen als der Stadt Nürnberg Gesandter zu dieser Conferenz begehret, und wir uns eingestellet, bedanckte sich Herr Erskent, daß man auf sein Begehren und Bitten zusammen kommen wollen. Erzehlte darauf umständlich, und eben auf die Maas wie er uns Sächsischen insgesamt gestern referirte, was zwischen ihnen und denen Kayserlichen vorgegangen: Se. Durchlauchten hätten darum für eine Nothdurfft befunden, solches alles an der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu eröffnen, denn sie nicht wissen könnten, wie es etwa von den Kayserlichen vorgebracht werden möchte. Es hätte zwar der Graff von Fürstenberg sich bey ihnen angeben lassen, dahero Sie Hoffnung schöpffen könnten, daß er es vielleicht auf einen andern Weg möchte gebracht haben, wiewohl Sie anders nicht spühren könnten, wir würdens auch in der That erfahren, und wäre ihnen die Ursach nicht verborgen, das Sie, die Herren Kayserlichen, vor Frühlings zu schliefen gang keine Lust noch Intention hätten, darum Ithro Durchlauchten befohlen, den Recess, so Sie sonst denen Herren Kayserlichen zustellen wollen, dem Reichs-Directorio zu übergeben, Sie wären dabey des Erbietens, mit denen Ständen darauf zu tractiren und zu schliessen, alsdenn hofften Sie mit denen Herren Kayserlichen in wenig Tagen auch einig zu werden. Wäten derothalben die Sache mit ehesten vorzunehmen, denn woserne in Decembri nicht geschlossen würde, müsten sie eine andere resolution fassen (welches ohne Zweifel die von der Cron Franckreich aufs eysrigste gesuchte neue Allianß betrifft) Sie wären gleichwohl der Meynung nicht, daß es eben bey ihrem Project verbleiben müste, sondern wolten von denen Reichs-Deputirten rationes anhören, und sich gern accommodiren. Nachdem sie auch vernommen, daß die Deputirten gestern geschlossen, die bisher decretirten Commissiones auszufertigen, und aber der Herr Generalissimus mit Evacuation der Plätze sich nach den Commissionibus richten müste, so verhofften Sie, man werde die Commissiones also anordnen, daß die Evacuation dadurch nicht gehindert würde &c.

Wir antworteten, nach genommenem Abtrit, es wäre Ihre Durchlauchten vor-
E e e geschä-

1649
Octob.

geschehene communication und löblichen Vorsatz, den Schluß zu befördern, höchlich zu danken, und zu bitten, daß Se. Durchlauchten bey solcher guten Intention beharren, und dieselbe ehestens werckstellig machen möchte, worzu Chur-Fürsten und Stände Gesandten treulich würden cooperiren, als deren Principalen am meisten daran gelegen. Die communicirte Schrift, solte noch heutiges Tages ad Dictaturam gegeben, und ohne Verzug mit andern Deputirten davon deliberiret werden, Wir hörten darneben sehr gern, daß des Herrn Grafen von Fürstenberg Interposition sich noch nicht gar zerstoßen, sondern einige Hoffnung dazu wäre, wie wir denn nicht unterlassen würden, den Herren Kayserlichen deswegen eysrig zuzusprechen. Die Commissiones wären von denen Deputirten eben zu dem Ende angesehen, damit die Exauktion und Räumung der Plätze nicht gehindert werden möchte, hofften auch, es werde des Herrn Generalissimi Durchlauchten, als welche das Judicium Deputatorum selbst constituiren helfen, und sonst nimmer aus den Sachen zu kommen, bey den Decisis es bewenden lassen, wie wir denn es erfreulich vernähmen, daß Se. Durchlauchten das ausgehändigte Project vor kein ultimum hielten, sondern sich mit rationibus lencken zu lassen rühmlich und gnädigst sich erkläret, recommendirten im übrigen das Haupt-Werck dem Herrn Präsidenten und Herrn Baron.

1649
Octob.

Als Sie aufgestanden, beschwehrete sich Herr Erskein zum höchsten, und hielte es vor einen despect, der wieder aller Vöcker Rechte lieffe, daß ihnen die Kayserlichen, als wenn sie überwundene Slaven wären, in Mund legen wolten, was sie selten reden. Da sie doch bey Abhandlung des Carrels und sonst oft, als Sie noch offene Feinde gewesen, Projecte von einander angenommen, Sie hätten überdis dem Grafen von Fürstenberg bereits solche Erklärung gethan, daß er mit zufrieden gewest, und also die Kayserlichen nicht Ursach gehabt mit diesem unnöthigen disputat die Zeit zu verlichren, wie sie denn gewiß gehofft, diese Woche zum vollständigen Schluß zu kommen, aber die Herren Spanischen hätten mit etlichen ihren Leuten accordiret, ihnen 15000. Mann zuzuführen, dazu mangelte das Geld, denn ob sie schon viel Nebens machten von 800000. Thaler, die aus Spanien kommen, wäre doch dasselbe bereits anderer Orten assigniret, deswegen suchten Sie durch Auffenthalt des Schlusses die Schwedischen Vöcker, diesen Winter über, Chur-Fürsten und Ständen auf dem Hals zu behalten, damit auf künftigen Frühling, wenn der Schluß gemacht, und die vollständige Exauktion vorgienge, die accordirte 15000. Mann zusammen gebracht werden könnten. Unterdessen müste es heißen, die Schweden begehren Winter Quartier. Zudem wolte der Römische Kayser nicht an die Ehrenbreitsteinische Sequestration, wie Sie denn aus Wien relation hätten, was dieser Sache halben der Graff von Trautmansdorff, Graff Kurz, und Graff Schlick im Geheimen Rath votiret hätten. Graff von Trautmansdorff wäre auf gutem Weg gewesen, aber Graff Kurz und Graff Schlick hätten das Spanische Interesse dergestalt angeführt, daß der Graff von Trautmansdorff nicht hätte können fortkommen. Weil Sie aber wohl wüsten, daß Chur-Fürsten und Stände, wenn sogar eine abschlägliche Antwort in dieser Sache käme, dasselbe sehr übel aufnehmen würden, so erregten die Herrn Kayserlichen diesen vor aller Welt ungeziemenden disputat de modo agendi, damit sie nicht an die andere Sache so bald kommen dürfften, es wären die Kayserlichen Kräfte so nicht beschaffen, daß die Herren Kayserlichen gegen souveraine Cronen dergleichen procedur vornehmen solten, wie Sie die Herren Schweden, solches dem Grafen von Fürstenberg umständlich vor Augen gestellet.

Herr Meel antwortete: Es wäre nicht ohne, das Haus Oesterreich führete noch stets die Consilia eines absoluten Dominats in Teutschland, dazu vermeynten sie solte ihnen behülflich seyn, wenn es wieder zum Kriege käme; Aber alle ihre Anschläge würden dadurch zunichte gemacht, wenn die Cron Schweden mit den Ständen zusammen setze, und sich mit denselben vergliche, alsdenn würde sich so wohl Spanien als Oesterreich bequemen, und alle wiedrige Consilia fahren lassen müssen.

Dar-

1649. ^{1649.} Darauf nahm Herr Erstein und Baron Orenstern Ihren Abschied, und wurde hernach von Herr Meel allerhand discurrirer, sonderlich wie die Allianz zwischen Denemarck und denen Herrn Staaten weit aussehend wäre, weil fürnehmlich ein Clausul darin begriffen seyn solte, andere mehr mit einzunehmen, womit ohne Zweifel auf Chur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, auch wohl andere Chur- und Fürsten, an die es in Geheim bereits gebracht wäre, gesehen würde, welches alles von Herr Brün herrührete, der diese Dinge in Haag also practirciret, und verhoffte, daß durch den langwierigen Verzug der hiesigen Tractaten, aus Ungeduld endlich wieder ein Feuer anzuzünden wäre, Er wolte wünschen daß jemand, der mit den Herrn Schweden in guter Confidenz stünde, Ihnen solches wohl representirete. Seines Theils wäre Er bereit, die Handlung mit den Königlich Schwedischen anzutreten, Er sähe auch nicht, was vor grosse Differencien noch übrig wären.

Als nun Ich, der von Thumshirn, nebst D. Delhafen, eines und anders darauf antworteten, sonderlich aber erinnerten, daß durch schleunige Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum das schädliche Mißtrauen möchte verhindert, und zumahl in so klaren hellen Sachen, als da wäre de mixtis Civitatibus, und vom Post-Amt, keine vergebliche Disputat erregt werden, denn es sonst das Ansehen gewinnen wolte, ob wären etliche gesinnet, alles wieder in Zweifel und Ungewißheit zu ziehen, bey welcher Unsicherheit aber kein Vertrauen und Zusammensetzung nicht seyn könnte, gab Er zur Antwort: Die movirten Dubia wären alle gar leichtlich beyzullegen, und würden sich schon Mittel finden, sich deswegen zu vereinigen.

Als ich auch erinnerte; Daß dem des Geschlechts von Münster aus Anstiftung seines Catholischen Weibes, ein Sohn entritten, und sich in des Duc de Amalfi Protection begeben, der ihn nicht wieder abfolgen lassen wolte, welches ein seltsames und unverantwortliches Werk seyn würde, und könnte leichtlich der von Münster zur Desperation gebracht, und der Knabe mit Gewalt von ihm gesucht werden, immassen unter der Bürgerschaft ein stark Murren deshalb wäre, und würde es der von Münster an gesamte Stände bringen, welches denn dem Herrn Herzog von Amalfi nicht zu großem Ruhm gereichen könnte, improbirte Er, Herr Meel, solch Factum zum höchsten, erbot sich auch bey den Herrn Kayserl. deshalb bewegliche Erinnerung zu thun, damit dem von Münster sein Sohn wieder abgefolget werden möchte.

§. V.

Kaiserliche
exhibiren
gleichfalls ihr
Project des
Haupt-Recessus
den Estän-
den.

Als nun die Kaiserlichen Gesandten alsobald vernahmen, wie die Schweden ein Project des Haupt-Recessus den Reichs-Ständen extradiret hätten; So erforderten Selbige gleich folgenden Tages, den 9. Novembr. die Reichs-Deputirten zu sich, welchen der Legat Volmar nachstehende Proposition that: „Es wäre ohne weitläufige Anführung „bewußt, was gestalt ehliche Tage hero „zwischen der Königlich Kaiserlichen „Majestät Plenipotentiarien an einem „Theil, so dann Königlich Schwedischer „Seits, sich einige Difficultäten ereignet, „und zwar daher entstanden, wegen Ver-

fassung des Haupt-Recesses, so die „Herrn Schwedischen am 2. hujus stily „novi ihnen vorbringen und ablesen lassen, „und was Sie, die Kaiserlichen, dawider „repliciret, daß also auch zu keinen Tra- „ctaten und insonderheit darum geschrit- „ten worden, weil sich die Königlich „Schwedischen vernehmen lassen von den „movirten Puncten könnten Sie nicht wei- „chen, aber über die andern Puncta tra- „ctiren. Darzu hingegen sich die Kay- „serliche Gesandtschaft nicht verstehen könn- „nen, sondern bey Ihrer Kaiserlichen Ma- „jestät Resolution und Befehl, sich müssen „verbleiben, und inharirer, daß dasjeni-